

SATZUNG

des

VEREINS FÜR FREIHANDSCHIESSEN HANNOVER v. 1862 e.V.

Name und Sitz

§ 1

- 1) Der Name des Vereins lautet: VEREIN FÜR FREIHANDSCHIESSEN HANNOVER von 1862 e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist über die zuständigen Verbände Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Fachverband Schießsport 1) im Landessportbund.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1) Anmerkung:

Der Landesfachverband Schießsport Niedersachsen wurde durch die Schützenverbände gegründet und im Jahr 2000 in den Schützenbund Niedersachsen (SBN) umbenannt. Er ist der alleinige Ansprechpartner für den Landessportbund Niedersachsen (LSB) und auch für die Landesregierung.

Zweck

§ 2

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 von 1.10. 1976, insbesondere durch Förderung des Schießsports.
- 2) Zweck ist die Übung und Pflege des sportlichen Schießens aus freier Hand.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach einstimmiger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Vorstand unter Zustellung der Satzung schriftlich Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

- 4) Eine Aufnahmegebühr wird in der Höhe erhoben, die von der Schützenhauptversammlung jährlich festgesetzt wird.
- 5) Mitgliedsbeiträge haben alle Mitglieder in der von der Schützenhauptversammlung beschlossenen Höhe regelmäßig an die Vereinskasse zu zahlen.
- 6) Der jeweilige Jahresbeitrag ist bis zum 1.07. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt kann mit ¼jährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das Vereinsvermögen verloren.

§ 5

- 1) Außer dem freiwilligen Austritt oder durch Tod erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Ausschluss, der vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden muss, kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mindesten einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung in Rückstand geblieben ist, oder wenn ein Mitglied sich in grober Weise dem Verein gegenüber vergeht oder den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Ferner nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer ehrenrührigen Handlung.
- 3) Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an den Ehrenrat möglich.
- 4) Dieser entscheidet endgültig.
- 5) Dem Betroffenen ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6

- 1) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Schützenversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie nicht verpflichtet.

Gliederung

§ 7

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Schützenversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Ehrenrat

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Schützenversammlungen

§ 8

- 1) Die Schützenhauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Vereinsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung eines jeden Vereinsmitgliedes einberufen. Die Versammlung gilt als rechtzeitig einberufen, wenn die schriftlichen Einladungen mindestens 12 Tage vor der Versammlung abgesandt sind (Poststempel). In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben sein.
- 2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Jahresbericht des 1. Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - e) Neuwahl ausscheidender Vorstands- und Ehrenratsmitglieder
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr für das laufende Vereinsjahr und über den Haushaltsvoranschlag.
- 3) Außerordentliche Schützenversammlungen können unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) die Interessen des Vereins es erfordern
 - b) mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 4) Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse einer Mitgliederversammlung können nicht zum Anlass genommen werden, eine außerordentliche Schützenversammlung zu fordern.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Niederschrift einer jeden Versammlung, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, ist der nachfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzutragen.

Vorstand

§ 9

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 1. dem Oberschützenmeister als Vorsitzenden

2. dem Schützenmeister als stellvertretendem Vorsitzenden
3. dem 1. Schatzmeister
4. dem 1. Schriftführer
5. dem Vereinssportleiter
6. dem Spartenleiter für Gewehrschiessen
7. dem Spartenleiter für Pistolenschiessen

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Schützenhauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes endet erst mit der Wahl des Nachfolgers im Amte.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Angehörigen.
- 3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Schützenhauptversammlung der erweiterte Vorstand auf 3 Jahre, jedoch nicht im gleichen Jahr wie der geschäftsführende Vorstand, gewählt.

Diesem gehören an:

1. der 2. Schriftführer
2. der 2. Schatzmeister
3. der Festleiter
4. der Jugendleiter
5. der Pressewart
6. der Vorsitzende des Ältestenrates
7. 2 Sportwarte für Gewehr
 - 2 Sportwarte für Damen
 - 2 Sportwarte für Pistole
 - 1 Sportwart für jagdliches Schießen

Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder mit beratender Stimme für besondere Aufgaben in den Vorstand zu Sitzungen hinzuzuziehen. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leitenden zu unterschreiben ist.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Oberschützenmeister; im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Schützenmeister.

§ 11

- 1) Pflicht des Vorstandes in seiner Gesamtheit ist es, die Ehre und den guten Ruf des Vereins zu wahren, die Befolgung und Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen und den Verein nach innen und außen zu vertreten.
- 2) Der Oberschützenmeister vertritt den Verein nach außen. Er beruft den Vorstand und die Schützenversammlungen ein. In allen diesen Sitzungen hat er den Vorsitz und ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- 3) Der Schützenmeister hat den Oberschützenmeister zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- 4) Der 1. Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er zieht die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ein und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er schlägt dem geschäftsführenden Vorstand den Haushaltsplan vor. Er ist berechtigt, Kosten zurückzuweisen, die den Haushaltsplan überschreiten. Sämtliche Ausgaben, die nicht im Etat vorgesehen sind, bedürfen seiner vorherigen Genehmigung bzw. Zustimmung.
- 5) Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister und vertritt diesen im Verhinderungsfalle. Er verwaltet als Zeugmeister gleichzeitig das Vereinsinventar.
- 6) Der 1. Sportleiter hat die schießsportlichen Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand auszurichten und zu überwachen.
- 7) Die Spartenleiter Gewehr und Pistole unterstützen den Vereinssportleiter und sind voll verantwortlich für das Training innerhalb des Vereins sowie für die intensive Vorbereitung der Sportschützen auf die Wettkämpfe und Meisterschaften.
- 8) Der 1. Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel in Vereinsangelegenheiten zusammen mit dem 2. Schriftführer, der auch Protokoll über die Schützenversammlungen führt.

§ 12

- 1) Sportwarte werden zur Dienstleistung bei den Schießsportveranstaltungen und zur Unterstützung des Vorstandes gewählt. Die Sportwarte dürfen selbständige Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand eingeräumten Befugnisse treffen.
- 2) Sie haben außerdem die Verpflichtung, wenig geübte und neu eintretende Schützen mit den Waffen vertraut zu machen und die Schützen zum regelmäßigen Training anzuhalten.

§ 13

- 1) Zur Unterstützung des Oberschützenmeisters in besonderen Fragen der Tradition und Organisation wird von der Schützenhauptversammlung ein Ältestenrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat besteht aus 6 Schützen mit einem Mindestalter von je 55 Jahren, deren Vorsitzender aus eigener Mitte gewählt wird.

§ 14

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Schützenhauptversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt werden.
- 2) Aus eigener Mitte wählt der Ehrenrat einen Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 4) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Seine Entscheidungen sind innerhalb des Vereins endgültig.
- 5) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Sache beteiligt ist.
- 6) Als Ehrenstrafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) schwerer Verweis

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 15

- 1) Das den Mitgliedern zeit- bzw. leihweise zur Verfügung gestellte Vereinsgerät ist von diesen vor Beschädigung zu schützen. Der Empfänger haftet dem Verein gegenüber für jeden entstandenen Schaden.

§ 16

- 1) Anträge auf Abänderung der Vereinssatzung und sonstige Anträge können von jedem Mitglied zu jeder stattfindenden Schützenversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 17

- 1) Der Todesfall eines Vereinsmitgliedes sollte von den Angehörigen dem Vorstand unverzüglich gemeldet und Tag und Stunde der Beisetzung bekanntgegeben werden, damit die Teilnahme des Vereins an den Beisetzungsfeierlichkeiten des Verstorbenen gesichert ist.

Auflösung des Vereins

§ 18

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Schützenversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nicht beschlossen werden, wenn mehr als sieben Mitglieder dagegen stimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das

Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsjahr

§ 19

- 1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

§ 20

- 1) Diese Satzung ist von der außerordentlichen Schützenversammlung am 24.04.1963 angenommen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 30.01.1930 mit Nachträgen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Nachträge

- 1) Die Änderungen in den §§ 1/3, 1/4, 3/1, 9/1, 9/3, 11/5, 11/6, 11/7, 12/1 sind von der Schützenhauptversammlung am 02.03.1966 und der außerordentlichen Schützenversammlung am 19.06.1968 genehmigt, in die bis dahin geltende Satzung vom 24.04.1963 eingearbeitet und dem Registergericht zu RegisterNr. 1773/64 angezeigt worden.
- 2) Die Änderungen in den §§ 1/3 3/1, 3/2, 3/3, 3/6, 5/2, 5/4, 5/5, 8/1, it8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 9/1, 9/3, 9/4, 11/4, 11/7, 13/1, 14/7, 15/1 sind von der Schützenhauptversammlung am 06.02.1976 genehmigt, in die geltende Satzung vom 24.04.1963 mit Änderungen vom 02.03.1966 und 19.06.1968 eingearbeitet und dem Registergericht zu RegisterNr. 1773/64 angezeigt worden.
- 3) Die Änderung in dem § 9/1 ist von der Schützenhauptversammlung am 11.01.1978 genehmigt, in die geltende Satzung vom 24.04.1963 mit Änderungen vom 02.03.1966 und 19.06.1968 sowie 06.02.1976 eingearbeitet und dem Registergericht zu RegisterNr. 1773/64 angezeigt worden.
- 4) Die Änderungen in den §§ 2/1, 2/3, 8/1 18/2 sind von der Schützenhauptversammlung am 11.03.1987 genehmigt, in die geltende Satzung vom 24.04.1963 mit Änderungen vom 02.03.1966, 19.06.1968, 06.02.1976 und 11.01.1978 eingearbeitet und dem Registergericht zu RegisterNr. 1773/64 angezeigt worden.

Hannover im März 2010

VEREIN FÜR FREIHANDSCHIESSEN HANNOVER v. 1862 e.V.

Der Vorstand

**Joachim Wedemeyer
Oberschützenmeister**

**Georg Müller
Schützenmeister**